



Protokoll - Gemeinderat

GR 27/07/23

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal
am **7.12.2023** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19.01 Uhr
Ende: 19.06 Uhr

Anwesende:

Bgm	Mag. Johannes	BERTHOLD			
Vzbgm.in	Laura	MANSCHHEIN BSc.	gGR	Herbert	MUTHENTHALER
gGR _{in}	Heidelinde	ESBERGER	GR _{in}	Tanja	DRÄXLER
gGR	Mag. (FH) Markus	STOLZER	GR	Philipp	SCHOBBER
gGR	Alois	GRAF	GR	Erwin	KAINZ
GR _{in}	Astrid	REUTER			
GR _{in}	Hilde	LEITGEB	GR	Michael	SCHUSTER
GR _{in}	Elfriede	BISCHOF			
GR	Ing. Bernhard	EPP			
GR	Ing. Richard	SCHOBBER			
GR	Josef	GARTNER			

Entschuldigt waren:

GR	Marcello	TAZZIOLI	GR	Andreas	FLECKL
GR	Karl	STROM	GR	Michael	WASTELL B.A., M.A.
gGR	Thomas	WIMMER	gGR	Markus	SKRABAL
			GR	Jürgen	SCHUSTER

Unentschuldigt waren: -

Außerdem waren anwesend:

VB Amtsleiter Gerald SCHALKHAMMER – Schriftführer
VB Susanne BUCHINGER BA – Kassenverwalterin (bis 19.50 Uhr)

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 1.12.2023



Protokoll - Gemeinderat

EINLADUNG

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden zu der am
Donnerstag, 7. Dezember 2023, um 19 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden
öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG
eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

GR 27/07/23

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 30.11.2023
3. Bericht über angesagte Prüfungsausschusssitzung vom 30.10.2023
4. Voranschlag 2024 (VA 2024)
5. Grundsatzbeschluss zum VA 2024 über die Einhebung der Abgaben, Entgelte und Abgabensätze
6. Ergänzender Beschluss zum VA 2024 über prognostizierten Gesamtbetrag an Darlehen und Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen aus Leasinggeschäften
7. Vereinssubventionen 2023 – MG Gaweinstal
8. Förderung / Subvention 2023 – Freiwillige Feuerwehren – MG Gaweinstal
9. Resolution zum Schutz und zur Sicherung der Weinviertler Gewässer
10. Auftragsvergabe zur Erstellung der Fluchtwegs-Orientierungspläne – MG Gaweinstal
11. Dienstbarkeitsvertrag Kabeltrasse-Wege-Eiswarntafeln – ImWind Windpark GmbH
12. Sondernutzungsvertrag mit ASFINAG – Verkehrskontrollpunkt A5
13. Pächterwechsel von Gerlinde WIESINGER auf Ferdinand WIESINGER
14. Schenkungsvertrag – Ringstraße – KG Höbersbrunn
15. Ansuchen sprengelfremder Kindergartenbesuch – Familie PARTH
16. Freigabe der Aufschließungszone „BB-A2“ zur Grundabteilung und Bebauung – KG Schrick
17. Grundkaufansuchen Stefan SCHWENDIMANN – KG Schrick
18. Kaufvertrag zwischen Josef SCHULZ – MG Gaweinstal – EWCS Schrick – KG Schrick
19. Auftragsvergaben Betriebsgebiet Schrick Süd – ABA, WVA, Erdarbeiten – KG Schrick
20. Winterdienst Schrick – Firma Erntetechnik Wiesenhofer

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich der Bürgermeisterin bekanntzugeben.

Gaweinstal, 1.12.2023



Marktgemeinde Gaweinstal

Mag. Johannes BERTHOLD
Bürgermeister

F.d.R.d.A.: AL Gerald Schalkhammer



Protokoll - Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung setzt der Vorsitzende den Beratungsgegenstand sowie Tagesordnungspunkt „TOP 17: Grundkaufansuchen Stefan SCHWENDIMANN – KG Schrick“ von der Tagesordnung ab.

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 10.10.2023, GR 26/06/23, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zum Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 10.10.2023, GR 26/06/23, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

TOP 2: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 30.11.2023

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 30.11.2023, GV 28/07/2023, zur Kenntnis gebracht.

TOP 3: Bericht über angesagte Prüfungsausschusssitzung vom 30.10.2023

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über die Gemeinde-Cloud zur heutigen Sitzung das Protokoll zu der angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 30.10.2023 zur Kenntnis gebracht. Die Sitzung war gemäß § 82 Abs. 2 NÖ GO 1973 erforderlich, da in unserer Gemeinde ein Bürgermeisterwechsel stattfand. Bei der durchgeführten Kassen- sowie Belegprüfung wurden keine Mängel festgestellt. Zudem wurde Einsicht in den Gemeindegeldsafe genommen. Auch hier wurden keine Abweichungen festgestellt.

TOP 4: Voranschlag 2024 (VA 2024)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2024, der Dienstpostenplan und der mittelfristige Finanzplan 2024 bis 2028 lagen in der Zeit von 20.11.2023 bis 4.12.2023 am Gemeindeamt Gaweinstal zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs ausgefolgt.

Es langten während der Auflagefrist keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlag 2024 ein.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlagsentwurf 2024 samt Beilagen, den Dienstpostenplan, den Haushaltsbeschluss und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 5: Grundsatzbeschluss zum VA 2024 über die Einhebung der Abgaben, Entgelte und Abgabensätze

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass zum Voranschlag 2024 über die Einhebung der Abgaben, Entgelte und Abgabensätze ein Grundsatzbeschluss zu fassen ist.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Grundsatzbeschluss beschließen:

A) Gemeindesteuern

1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	500	v.H. der Bemessungsgrundlage	
2. Grundsteuer B von Grundstücken	500	v.H. der Bemessungsgrundlage	
3. Kommunalsteuer	003	v.H. der Bemessungsgrundlage	
4. Hundeabgabe <u>jährlich</u>			
4.1) für Nutzhunde		EUR	6,54
4.2) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sowie auffällige Hunde gemäß §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltengesetz		EUR	90,00
4.3) für alle übrigen Hunde:			
a) für den ersten Hund		EUR	30,00
b) für den zweiten Hund		EUR	40,00
c) für jeden weiteren Hund		EUR	50,00
5. Gebrauchsabgabe laut Verordnung des Gemeinderates vom			15.12.2016
6. Aufschließungsabgabe	Einheitssatz	EUR	450,00
7. Ortstaxe pro Nächtigung		EUR	1,10

B) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen

Kanalgebühren laut Kanalabgabenordnung vom	12.12.2017
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren laut Wasserabgabenordnung vom	12.12.2018
Friedhofsgebühren laut Friedhofsgebührenordnung vom	29.03.2016

C) Sonstige Abgaben

1. Verwaltungsabgaben:	laut LGBl. 3800 in der derzeit gültigen Fassung
2. Kommissionsgebühren:	laut LGBl. 3860 in der derzeit gültigen Fassung

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Ergänzender Beschluss zum VA 2024 über prognostizierten Gesamtbetrag an Darlehen und Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen aus Leasinggeschäften

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass zum Voranschlag 2024 ein Ergänzungsbeschluss über den prognostizierten Gesamtbetrag an Darlehen und Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen aus Leasinggeschäften zu fassen ist.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge einen ergänzenden Beschluss zum Voranschlag 2024 über den prognostizierten Gesamtbetrag an Darlehen in Höhe von € 10.203.000,-- zum 31.12.2024 sowie über den ebenfalls prognostizierten Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen in Form von Leasinggeschäften im Ausmaß von € 267.100,-- beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 7: Vereinssubventionen 2023 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Subventionen für die Vereine zu beschließen sind.

Folgende Förderungen wurden im letzten Jahr für die Vereine beschlossen:

Verein	Lf. Subv.	V.Haus	Jugend	Gesamt
USV Gaweinstal	500,00		3.000,00	3.500,00
USV Atzelsdorf	500,00			500,00
USV Pellendorf	500,00			500,00
USV Schrick	500,00		3.000,00	3.500,00
UTC Gaweinstal			700,00	700,00
UTC Höbersbrunn			750,00	750,00
UTC Schrick			1.100,00	1.100,00
MK Gaweinstal u. Umgebung	500,00	1.000,00	800,00	2.300,00
Ortsmusik Gaweinstal	200,00		800,00	1.000,00
Ortsmusik Höbersbrunn	500,00		800,00	1.300,00
Musikkapelle Martinsdorf	500,00		800,00	1.300,00
Musikverein Pellendorf	500,00		800,00	1.300,00
Musikverein Schrick	500,00		800,00	1.300,00
Jugend Martinsdorf	200,00			200,00
Jugend Atzelsdorf	200,00			200,00
Kulturverein Schloss Pellendorf	300,00			300,00
Goju-Ryu Karateclub Gaweinstal			400,00	400,00
Volleyballverein Gaweinstal	300,00			300,00
	5.700,00	1.000,00	13.750,00	20.450,00



Protokoll - Gemeinderat

Folgende Förderungen sind für das Jahr 2023 für die Vereine vorgesehen und zu beschließen:

Verein	Lf. Subv.	V.Haus	Jugend	Gesamt
USV Gaweinstal	500,00		3.000,00	3.500,00
USV Atzelsdorf	500,00			500,00
USV Pellendorf	500,00			500,00
USV Schrick	500,00		3.000,00	3.500,00
UTC Gaweinstal			700,00	700,00
UTC Höbersbrunn			750,00	750,00
UTC Schrick			1.100,00	1.100,00
MK Gaweinstal u. Umgebung	500,00	1.000,00	800,00	2.300,00
Ortsmusik Gaweinstal	200,00		800,00	1.000,00
Ortsmusik Höbersbrunn	500,00		800,00	1.300,00
Musikkapelle Martinsdorf	500,00		800,00	1.300,00
Musikverein Pellendorf	500,00		800,00	1.300,00
Musikverein Schrick	500,00		800,00	1.300,00
Jugend Martinsdorf	200,00			200,00
Jugend Atzelsdorf	200,00			200,00
Goju-Ryu Karateclub Gaweinstal			400,00	400,00
Volleyballverein Gaweinstal	300,00			300,00
	5.400,00	1.000,00	13.750,00	20.150,00

VA-Stelle: 1/269-7571 (Sportvereine)

VA-Betrag: € 2.300,--

frei: € 2.300,--

VA-Stelle: 1/321-757 (Musik)

VA-Betrag: € 4.700,--

frei: € 4.700,--

VA-Stelle: 1/439-728 (Jugend)

VA-Betrag: € 19.500,--

frei: € 19.500,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Subventionen für die Vereine für das Jahr 2023, wie im Sachverhalt angeführt, beschließen. Ebenso wird beschlossen, dass eine Förderung an einen Verein zukünftig nur dann erfolgt, wenn der Verein vorab ein formloses Subventionsansuchen inklusive eines Jahres- und Nachwuchstätigkeitsberichtes stellt.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 8: Förderung / Subvention 2023 – Freiwillige Feuerwehren – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgende Förderungen im letzten Jahr für die Feuerwehren beschlossen wurden:

Feuerwehren	Lf. Subv.	V.Haus	Jugend	Betrag	Gesamt
FF Gaweinstal	10.000,00		8	800,00	10.800,00
FF Atzelsdorf	4.000,00		10	1.000,00	5.000,00
FF Höbersbrunn	4.000,00		7	700,00	4.700,00
FF Martinsdorf	4.000,00		3	300,00	4.300,00
FF Pellendorf	4.000,00		8	800,00	4.800,00
FF Schrick	10.000,00		15	1.500,00	11.500,00
	36.000,00		51	5.100,00	41.100,00

Folgende Förderungen sind im Jahr 2023 für die Feuerwehren betreffend laufende Subvention zu beschließen: (Die Zahlen für die FF-Jugend wurden von Unterabschnittskommandant EHBI Werner Schrom bekanntgegeben.)

Feuerwehren	Lf. Subv.	V.Haus	Jugend	Betrag	Kinder	Betrag	Gesamt
FF Gaweinstal	10.000,00		11	1.100,00	10	100,00	11.200,00
FF Atzelsdorf	4.000,00		13	1.300,00			5.300,00
FF Höbersbrunn	4.000,00		6	600,00			4.600,00
FF Martinsdorf	4.000,00		2	200,00			4.200,00
FF Pellendorf	4.000,00		8	800,00			4.800,00
FF Schrick	10.000,00		19	1.900,00	12	120,00	12.020,00
	36.000,00		59	5.900,00	22	220,00	42.120,00

VA-Stelle: 1/163-754 (Feuerwehr)

VA-Betrag: € 36.800,--

frei: € 36.800,--

VA-Stelle: 1/439-728 (Jugend-FF)

VA-Betrag: € 19.500,--

frei: € 19.500,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Subventionen für die Feuerwehren der MG Gaweinstal für das Jahr 2023, wie im Sachverhalt angeführt, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 9: Resolution zum Schutz und zur Sicherung der Weinviertler Gewässer

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass das Weinviertel bis zu den Fließgewässerregulierungen und den tiefgreifenden Meliorationsmaßnahmen im 18. und 19. Jhdt. von großflächigen Feuchtgebieten geprägt war. Heute ist die intensiv agrarisch genutzte Region im Osten Österreichs von Wassermangel und langen Dürreperioden gekennzeichnet. Die Fließgewässer sind vielerorts zu Abflussgerinnen degradiert, mit häufig gemähten Ufern ohne jegliche Beschattung. Zudem werden sie auch immer wieder ausgebaggert, um die in das Bachbett mündenden Drainagen funktionsfähig zu halten. Der Grundwasserstand sinkt in den letzten Jahren kontinuierlich (Quelle: <https://e-hyd.gv.at/>). Der Zustand der Fließgewässer ist überwiegend als schlecht bzw. unbefriedigend eingestuft, zudem besteht ein hohes Risiko der Zielverfehlung bis 2027 (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan NGP 2021). Diese Situation wird sich mit der fortschreitenden Klimakrise noch verstärken.

Die nachhaltige Verfügbarkeit von Wasser ist nicht nur für die landwirtschaftliche Produktion von großer Bedeutung. Es geht auch darum, sauberes Trinkwasser in ausreichender Menge für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist die naturräumliche Ausstattung der Region stark von den Gewässern mitbestimmt. Diese lebensnotwendigen Leistungen können nur intakte Ökosysteme erbringen.

Zur Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushalts und der Gewässer, fordert der Naturschutzbund NÖ entschlossene Initiativen durch Politik und Verwaltung. Unser dringendes Ersuchen ergeht an Frau Landeshauptfrau Mikl-Leitner als oberste Wasserrechtsbehörde des Landes Niederösterreich. Es müssen umgehend politische Willensinitiativen gesetzt und alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Oberflächen- und Grundwasserhaushaltes im Sinn der EU-Wasserrahmen-Richtlinie ergriffen werden.

Die Forderungen im Detail:

Erhöhung des Wasserrückhaltes in der Landschaft

- Erstellung eines Katasters von Potentialgebieten zur Wiedervernässung
- Sicherung dieser Gebiete durch raumordnungspolitische Maßnahmen
- Wiedervernässungen primär in den Feuchtgebieten-Potentialgebieten, etwa durch Entfernung oder Verschluss der Drainagesysteme, durch Gerinneaufweitungen, Ausweisen von Überschwemmungsflächen u.a.
- Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel in Form von Förderungen und Grundablösen für die Grundeigentümer.
- Anwendung wasserrechtlich möglicher Zwangsmittel für Maßnahmen im öffentlichen Interesse analog § 11 NÖ Straßengesetz (Enteignung), sofern kein Konsens mit dem Grundeigentümer möglich ist.

Hochwasserschutzmaßnahmen

- Absenkung des nötigen HQ-Wertes für die Fließgewässer außerhalb des Siedlungsgebietes auf HQ 30.
- Hochwasserschutzbauten nur unter verpflichtenden ökologischen Auflagen.
- Bevorzugung des naturräumlichen Potentials im Hochwasserschutz vor der Einrichtung neuer Schutzbauten.

Gewässer- und Uferökologie

- zeitnahe Erstellung und verbindliche Umsetzung flächendeckender Gewässer-Pflegekonzepte mit zwingender Prüfung auf Naturverträglichkeit
- extensive Gewässeruferpflege zumindest außerhalb der Siedlungsgebiete
- Erhalt der Ufervegetation zur Beschattung und Verhinderung von Verdunstungseffekten
- Investitionen in ökologisch verträgliche Methoden der Pflege von Gewässeruferräumen (naturverträgliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes anstatt Häckseln)

Anpassen von wasserrechtlichen Konsensen („Altbescheiden“)

Zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer muss zur Vorschreibung von Auflagen und Anpassungszielen auch die in §30a Wasserrechtsgesetz WRG vorgesehene Anpassung von Altbescheiden von Amtswegen in Betracht gezogen werden.

Sicherung der Grundwasserressourcen

- Die Grundwasserentnahmen dürfen nur reguliert und kontrolliert erfolgen, z.B. durch den Einsatz von plombierten, „smarten“ Wasserzählern wie bei Privathaushalten.
- Festlegung verbindlicher Höchstentnahmemengen aus dem Grundwasser

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Resolution zum Schutz und zur Sicherung der Weinviertler Gewässer, wie im Sachverhalt angeführt, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 10: Auftragsvergabe zur Erstellung der Fluchtweg-Orientierungspläne – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass auf Grundlage der sicherheitstechnischen Begehungen und der dabei durchgeführten Arbeitsstätten-Evaluierung Angebote für die Erstellung von Fluchtweg-Orientierungspläne für die Schulen und Kindergärten angefordert wurden. Dies war deshalb erforderlich, da im Zuge der Evaluierung festgestellt wurde, dass Mängel an den Ausführungen und den Anbringungsstellen der Fluchtweg-Orientierungspläne bestehen, oder diese mit den Brandschutzordnungen oder den Fluchtwegbeschilderungen nicht übereinstimmen (bzw. teilweise auch fehlen).

Der Kostenvoranschlag für die Erstellung des Fluchtweg-Orientierungsplanes für die Volksschule Gaweinstal beträgt € 3.237,48 netto und jener für die Kinderbetreuungseinrichtungen beträgt € 3.936,48 netto.

VA-Stelle: 1/211-7282 (Volksschule)

VA-Betrag: € 3.100,--

frei: € 0,--

VA-Stelle: 1/240-728 (Feuerwehr)

VA-Betrag: € 10.400,--

frei: € 0,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag betreffend Erstellung von Fluchtweg-Orientierungspläne für die Volksschule Gaweinstal sowie für unsere Kindergärten und Kleinkindtagesbetreuungseinrichtungen entsprechend der Kostenvoranschläge vom 11.9.2023 sowie 12.9.2023 zu Kosten in der Höhe von € 3.237,48 netto für die Volksschule Gaweinstal und € 3.936,48 netto für die Betreuungseinrichtungen unserer Gemeinde an die Firma BIC Quadrat GmbH aus 2100 Korneuburg beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Kassenverwalterin Susanne BUCHINGER BA verlässt um 19.50 Uhr die Gemeinderatssitzung.



Protokoll - Gemeinderat

TOP 11: Dienstbarkeitsvertrag Kabeltrasse-Wege-Eiswarntafeln – ImWind Windpark GmbH

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Firma ImWind Erneuerbare Energie ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Kabeltrasse-Wege-Eiswarntafel für die Grundstücke Nr. 1548 und 1512/2 der KG Atzelsdorf inklusive Planbeilagen übermittelt wurden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag beschließen.

D I E N S T B A R K E I T S V E R T R A G

Kabeltrasse-Wege-Eiswarntafeln

abgeschlossen zwischen

Grundeigentümer	Marktgemeinde Gaweinstal Öffentliches Gut Kirchenplatz 3 2191 Gaweinstal
Betreiber	ImWind Windpark GmbH (FN 502978 z) Josef Trauttmansdorff-Straße 18 3140 Pottenbrunn
vertragsgegenständliche Grundstücke	Gst.-Nr. 1548, EZ 914, KG 15002 Atzelsdorf Gst.-Nr. 1512/2, EZ 914, KG 15002 Atzelsdorf

Grundeigentümer und Betreiber werden im Folgenden gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ und jeweils einzeln „**Vertragspartei**“ genannt.

1. Präambel

Der Betreiber beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen (Windparks und Photovoltaikparks, im Folgenden die „Anlage“). Der Grundeigentümer ist der grundbücherliche Eigentümer der vertragsgegenständlichen Grundstücke (im Folgenden die „Liegenschaft“ genannt), die vom Betreiber zur Verlegung von Kabelsystemen samt Datenleitungen und Nebenanlagen sowie für die Errichtung permanent und temporär befestigter Flächen (zB Neuerrichtung, Aus- und Umbau von Zuwegungen, Ausweiche, Lagerplatz etc.) sowie zum Befahren mit Fahrzeugen jeder Art (auch Schwer- und Sondertransporte) benötigt werden. Zum Zweck der grundbücherlichen Einverleibung der zum Betrieb der Anlage (oder des Wind/Solarparks) erforderlichen Dienstbarkeiten ob den in Anspruch genommenen Grundstücken wird dieser Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

2. Umfang der Benützung

2.1. Der Grundeigentümer gestattet dem Betreiber auf der Liegenschaft die Verlegung und den Betrieb von Leitungsanlagen bestehend aus mehreren (20 kV bzw. 30 kV Hochspannungs-) Kabelsystemen jeweils samt Datenleitungen und allen erforderlichen Nebenanlagen, sowie allen Versorgungs-, Verbindungs- und Einspeiseleitungen, Signalkabel für Eiswarntafeln und überhaupt aller für den Betrieb der Erzeugungsanlage erforderlicher oder zweckmäßiger Leitungen (auch Dritter), einschließlich von Kommunikations- und Datenleitungen auch für sonstige Zwecke (im Folgenden gemeinsam die „Leitungsanlagen“ genannt).



Protokoll - Gemeinderat

- 2.2. Der Grundeigentümer gestattet diesbezüglich sämtliche Maßnahmen, die mit der Errichtung, dem Betrieb, der Instandhaltung, der Erneuerung, dem Umbau und/oder dem Abbau der Leitungsanlagen in Zusammenhang stehen. Die Befugnisse gemäß Pkt. 2.1. umfassen insbesondere auch den Betrieb, die Wartung, Reparatur, Instandhaltung und/oder Erneuerung der Leitungsanlagen, wobei auch Boden- und Pflanzenhindernisse vom Betreiber dauerhaft entfernt werden dürfen.
- 2.3. Der Grundeigentümer räumt dem Betreiber weiters das Recht ein, auf der Liegenschaft zum Zwecke der Errichtung, Reparatur, Erneuerung und des Um- und Abbaus der Anlage permanent befestigte Flächen zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und allenfalls zu erneuern sowie diese und die restlichen Flächen der Liegenschaft zu begehen und mit Fahrzeugen jeder Art (auch Schwer- und Sondertransporte) zu befahren sowie auf der Liegenschaft temporäre Wegtrompeten (die nach der Errichtungs-bzw einer Umbauphase wieder rückgebaut werden), auch wiederholt, zu errichten bzw diese als temporäre Lagerfläche zu nutzen.
- 2.4. Die voraussichtliche Lage der Leitungsanlagen sowie der permanent befestigten Fläche/n ergeben sich aus den angeschlossenen Planbeilagen (Anlage .1), wobei eine Änderung der Lage aufgrund behördlicher Vorgaben und/oder wirtschaftlicher oder technischer Notwendigkeiten bereits jetzt gestattet wird. Die Dienstbarkeit ist daher ausdrücklich nicht auf bestimmte räumliche Bereiche der vertragsgegenständlichen Liegenschaft beschränkt, sondern wird für die gesamte Fläche der vertragsgegenständlichen Liegenschaft eingeräumt. Die Grundeigentümerin gestattet insbesondere auch die Errichtung und den Betrieb von Eiswarntafeln.
- 2.5. Der Grundeigentümer verpflichtet sich weiters, allfällige Immissionen sowie sonstige Einwirkungen, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Erhaltung und/oder dem Abbau der Leitungs- und/oder Erzeugungsanlagen resultieren, zu dulden und daraus keinerlei – wie auch immer geartete – Ansprüche abzuleiten, sowie in Behörden- und Zivilverfahren keine Einwendungen und/oder Einsprüche bezüglich solcher Immissionen oder Einwirkungen zu erstaten.
- 2.6. Die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte werden als grundbücherliche Dienstbarkeit auf die Dauer des Bestandes und Betriebes der Leitungsanlagen eingeräumt und daher auch für den Fall, dass die Leitungsanlagen erneuert, umgebauten, erweiterten oder anderen Erzeugungsanlagen dienen.
- 2.7. Der Betreiber nimmt die ihm mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte ausdrücklich an.

3. **Entgelt**

- 3.1. Die Einräumung der Dienstbarkeiten und der sonstigen Rechte gemäß diesem Vertrag erfolgt unentgeltlich.
- 3.2. Der Betreiber verpflichtet sich dem Grundeigentümer alle etwaigen Flurschäden, welche aufgrund der Ausübung der unter Punkt 2. eingeräumten Rechte durch den Betreiber oder von diesem beauftragten Dritten verursacht werden, mit den jeweils gültigen Richtsätzen für Entschädigungszahlungen der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer abzugelten.



Protokoll - Gemeinderat

4. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 4.1. Die Dienstbarkeit wird auf die Dauer des Bestandes und Betriebes der Anlage eingeräumt. Der Grundeigentümer verzichtet auf die Kündigung dieses Vertrages jedenfalls für die ersten 30 Jahre ab Abschluss dieses Vertrages, wobei sich diese Frist um jenen Zeitraum verlängert, welcher zwischen Abschluss dieses Vertrags und tatsächlicher Inbetriebnahme der ersten Anlage verstreicht.
- 4.2. Der Betreiber ist nach Beendigung dieses Vertrages berechtigt, die befestigten Flächen bzw die Leitungsanlagen nach Ablauf ihrer Lebensdauer in einer Tiefe von mind. 1m unter Geländeoberkante auf dem dienenden Grundstück zu belassen.

5. Aufsandungserklärung

Die Marktgemeinde Gaweinstal Öffentliches Gut, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal, erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, im Lastenblatt ob der Grundstücke Nr. 1548 und Nr. 1512/2, beide inliegend der Liegenschaft EZ 914, KG 15002 Atzelsdorf, als dienendem Gut, jeweils zu Gunsten der ImWind Windpark GmbH (FN 502978 z), Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn und ihrer Rechtsnachfolger im Betrieb der Anlage(n) sowie auch zu Gunsten jeglicher Personen, an die die Rechte und Pflichten des Betreibers aus diesem Vertrag übertragen werden, die Personalservitute der (i) der Errichtung, des Betriebs, der Instandhaltung, der Erneuerung, der Überprüfung und der Reparatur von Leitungsanlagen sowie des Freihaltens des Dienstbarkeitsstreifens von hinderlichen oder gefährdenden Bäumen, Ästen und Strauchwerk, (ii) Duldung der Errichtung, des Betriebs, der Instandhaltung und Erneuerung von befestigten Flächen, (iii) des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art sowie (iv) der Duldung der Immissionseinwirkungen und sonstigen Maßnahmen, jeweils gemäß Punkt 2. dieses Vertrages, einverleibt werden.

6. Sonstiges

- 6.1. Der Betreiber verpflichtet sich, bei endgültiger Außerbetriebnahme der letzten Anlage (ohne weitere Erneuerung) die Dienstbarkeit auf seine Kosten im Grundbuch zu löschen.
- 6.2. Der Betreiber ist befugt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen (auch teilweise und mehrfach) und zugunsten einer finanzierenden Bank abzutreten oder zu verpfänden. Die wiederholte Weitergabe der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist zulässig. In diesem Falle ist der Grundeigentümer zur Unterfertigung einer grundbuchsfähigen Urkunde zugunsten des jeweiligen Rechtsnachfolgers verpflichtet, wobei der jeweilige Betreiber jedoch sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit einer solchen Grundbucheintragung stehen (einschließlich der Kosten der notariellen Unterfertigung), zu tragen hat.
- 6.3. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, diesen Dienstbarkeitsvertrag ebenfalls auf Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu übertragen.
- 6.4. Der Grundeigentümer erklärt sich mit einer Abtretung/Verpfändung der Rechte des Betreibers aus diesem Vertrag als Sicherheit zu einem Kreditvertrag/Leasingvertrag zugunsten der



Protokoll - Gemeinderat

finanzierenden Bank/Leasinggesellschaft (die „Bank“) einverstanden und verzichtet gegenüber der Bank auf ein ihm möglicherweise in Analogie zu § 1101 ABGB zustehendes Pfandrecht. Wurde der Grundeigentümer über die Abtretung/Verpfändung der Rechte des Betreibers an die Bank verständigt, wird er der Bank vor einer allfälligen Vertragsauflösung Gelegenheit geben, Zahlungsrückstände binnen längstens 4 Wochen zu begleichen, widrigenfalls eine Vertragsauflösung ohne Wirkung bleibt.

- 6.5. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die Liegenschaft von jeder Nutzung freizuhalten, welche die Errichtung und/oder den Betrieb der Anlage beeinträchtigt.
- 6.6. Im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016) erklärt der Grundeigentümer die Datenschutzinformation des Betreibers unter <https://www.imwind.at/offenlegung-und-rechtshinweise.html> zustimmend zu kennen.
- 6.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.
- 6.8. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 6.9. Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, mit Ausnahme der rechtsfreundlichen Beratung des Grundeigentümers, trägt der Betreiber.
- 6.10. Die Parteien versuchen bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich seiner Vor- und Nachwirkungen vor Anrufung der ordentlichen Gerichte eine einvernehmliche Lösung unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer zu erzielen. Erst wenn eine solche binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 4 Wochen nicht erzielt werden kann, ist jede Partei zur Anrufung der ordentlichen Gerichte befugt. Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in 1010 Wien.
- 6.11. Sollten sich die im Vertrag genannten Adressen der Vertragsparteien ändern, so sind sie jeweils verpflichtet, dies der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls gilt ein an die in diesem Vertrag genannten Adressen gerichtetes Schreiben als dem Grundeigentümer bzw. dem Betreiber zugegangen
- 6.12. Die Vertragsparteien bevollmächtigen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zur Abgabe derartiger Erklärungen, Zustimmungen und Unterschriften, insbesondere auch zur Gebührenanzeige bzw. Selbstberechnung, zur Entgegennahme von Abgabenbescheiden, zur Antragstellung auf allfällige behördliche Genehmigung dieses Vertrages, zur Antragstellung auf grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages, zur Unterfertigung allfälliger solcher Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, welche zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sein sollten, zur Abgabe von Aufsandungs-, Einverleibungs-, und auch Vorrangseinräumungserklärungen für sich und ihre Rechtsnachfolger unwiderruflich Rechtsanwalt Dr. Robert WAGNER (geb. 16.06.1984), 3350 Haag, Höllriglstraße 12, und befreien diesen hiermit vom Verbot der Doppelvertretung und des Selbstkontrahierens.



Protokoll - Gemeinderat

6.13. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Betreiber erhält. Der Grundeigentümer erhält eine einfache Kopie.

Anlage ./1: Lageplan.

Für die ImWind Windpark GmbH
(FN 502978 z)

Pottenbrunn, am

firmenmäßige Fertigung

Für die Marktgemeinde Gaweinstal

Gaweinstal, am

Bürgermeister

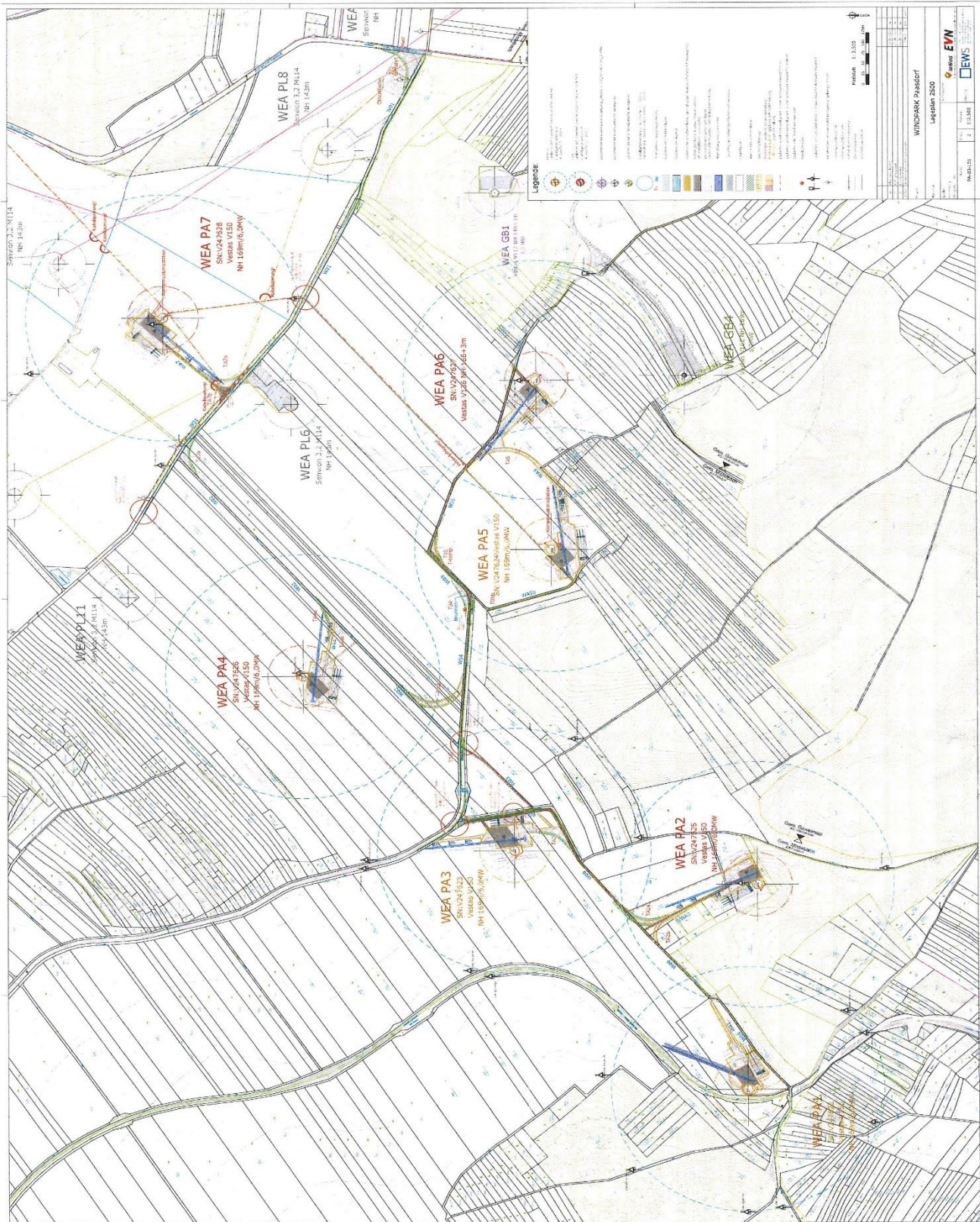
Vizebürgermeister (GF Gemeinderat)

Gemeinderat

Gemeinderat



Protokoll - Gemeinderat



Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 13: Pächterwechsel von Gerlinde WIESINGER auf Ferdinand WIESINGER

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass Ferdinand WIESINGER, Obere Landstraße 3, 2191 Höbersbrunn, die Grundstücke Nr. 3228 und 3215 der Katastralgemeinde Gaweinstal von Gerlinde WIESINGER ab 1.1.2024 übernehmen möchte. Dementsprechend ist für die Verpachtung dieser Grundstücke ein neuer Pachtvertrag zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal und Ferdinand WIESINGER betreffend die Grundstücke 3215 und 3228 in der KG Gaweinstal ab 1.1.2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14: Schenkungsvertrag – Ringstraße – KG Höbersbrunn

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass bei einem Lokalausgleich im Beisein von DI Fellingner im Zuge der Vermessung der Liegenschaften Ringstraße 17 – 21 die Straßenfluchtlinie einvernehmlich neu festgelegt wurde. Durch die Neufestlegung kam es zu einer Abtretungsverpflichtung von 148 m² für den Liegenschaftseigentümer. Die Begradigung hatte auch zur Folge, dass 3 Teilflächen mit einer Gesamtflächen von 10 m² dem Liegenschaftseigentümer zugesprochen wurden (Schenkung).

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Schenkungsvertrag beschließen.

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Gaweinstal
Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal

(nachfolgend kurz "**Geschenkgeberin**" genannt)

und

Ringstraße 17 Projekt GmbH
FN538258g
Richard Neutra Gasse 11
1210 Wien

(nachfolgend kurz "**Geschenknehmerin**" genannt)

(die Geschenkgeberin und die Geschenknehmerin nachfolgend einzeln jeweils kurz "**Vertragspartei**" und gemeinsam kurz "**Vertragsparteien**" genannt)

wie folgt:



Protokoll - Gemeinderat

§ 1 Schenkungsgegenstand

- 1.1 Die Geschenkgeberin ist grundbücherliche (Allein-)Eigentümerin (B-LNr 1) der Liegenschaft EZ 1254, KG 1509 Höbersbrunn, Bezirksgericht Mistelbach, bestehend ua aus Grundstück Nr. 2700/2 im grundbücherlichen Flächenausmaß von 12883 m². Gegenstand dieses Schenkungsvertrages sind die Trennstücke Nr 22 im Ausmaß von 8 m², Nr 23 im Ausmaß von 0 m² und Nr 24 im Ausmaß von 2 m² jeweils des Grundstückes Nr 2700/2 gemäß dem beigeschlossenen Teilungsplan von DI Erich Brezovsky vom 12.04.2023, zur GZ 8710-1/23 (Beilage ./1) im Zustand wie diese liegen und stehen (nachfolgend kurz "**Schenkungsgegenstand**" genannt).
- 1.2 Die Geschenknehmerin ist grundbücherliche (Allein-)Eigentümerin (B-LNr 4) der dem Schenkungsgegenstand angrenzenden Liegenschaft EZ 1795 KG 15019 Höbersbrunn. Gemäß dem Teilungsplan von DI Erich Brezovsky vom 12.04.2023, GZ 8710-1/23, soll das Trennstück Nr 22 dem GSt Nr 2741, das Trennstück 23 dem GSt Nr 181 und das Trennstück 24 dem GSt Nr 180 jeweils inneliegend der Liegenschaft EZ 1795 zugeschrieben werden.
- 1.3 Der Grundbuchstand ob des Schenkungsgegenstandes ist am heutigen Tag der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

KATASTRALGEMEINDE 15019 Höbersbrunn EINLAGEZAHL 1254
BEZIRKSGERICHT Mistelbach

Letzte TZ 3905/2023
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
92		Landw(10)	302	
97		GST-Fläche	902	
		Bauf.(10)	370	
		Bauf.(20)	384	
		Sonst(10)	148	Raiffeisengasse 6 Raiffeisengasse 4 Raiffeisengasse 2
224		GST-Fläche	824	
		Bauf.(10)	17	
		Sonst(80)	807	
.289		Bauf.(10)	35	
.336		Landw(10)	49	
426/2		Sonst(10)	1654	
517/4		GST-Fläche	412	
		Wald(10)	233	
		Sonst(10)	179	
616/1		Landw(10)	7356	
616/2		GST-Fläche	4643	
		Landw(10)	4618	
		Sonst(10)	25	
762/1	G	Landw(10)	* 34545	
762/6	G	Landw(10)	* 20292	
762/7	G	Landw(30)	* 25427	
762/8		Wald(10)	4295	
762/9		Landw(10)	68	
762/10		Landw(10)	* 100	
929/3		Landw(30)	151	
1798/2		Sonst(10)	* 519	
1800/2		Gewässer(10)	* 475	
1800/4		Sonst(10)	5063	
2489		Landw(30)	3564	
2532		Wald(10)	734	



Protokoll - Gemeinderat

2534	GST-Fläche	1137	
	Landw(10)	145	
	Landw(30)	992	
2569/1	GST-Fläche	4790	
	Landw(10)	1435	
	Landw(30)	3355	
2569/2	Wald(10)	645	
2673/2	GST-Fläche	1860	
	Landw(10)	839	
	Landw(30)	1021	
2673/4	Landw(10)	536	
2682	Sonst(10)	3003	
2697/2	Gewässer(10)	6320	
2699	Sonst(10)	694	
2700/2	GST-Fläche	(12894)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	163	
	Sonst(10)	12731	
2700/3	Sonst(30)	295	
2700/4	Gärten(10)	162	
2700/5	Sonst(10)	233	
2700/6	GST-Fläche	6813	
	Bauf.(20)	1577	
	Sonst(10)	5236	
2700/7	Sonst(10)	335	
2700/13	Sonst(10)	*	48
2720	Sonst(10)	132	
	GESAMTFLÄCHE	(151307)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster
 *: Fläche rechnerisch ermittelt
 Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
 Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
 Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)
 Gärten(10): Gärten (Gärten)
 Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
 Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)
 Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
 Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)
 Sonst(80): Sonstige (Friedhöfe)
 Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****
 5 a 4225/1997 Anmeldebogen 1997-12-22 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
 .157/2 (Teilfl 1) aus EZ 1940, Einbeziehung in Gst 2700/2
 7 a 1118/2001 Urkunde 2000-08-11 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1466/4
 (Teil 2) aus EZ 249, Gst 1467/2 (Teil 1) aus EZ 1862, Gst 1466/3
 (Teil 3) aus EZ 1478, Gst 1463 (Teil 4) aus EZ 1809, Gst .316 (Teil
 5) aus EZ 1809, Einbeziehungen in Gst 2700/2
 10 a 4740/2003 Urkunde 2003-06-23 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst .98 (Teil
 1) aus EZ 1644, Einbeziehung in Gst 2700/2
 14 a 6335/2006 Anmeldebogen A 674/2006, Bescheinigung P 645/2006,
 Zuschreibung Trennst 1 des Gst 1470/2 aus EZ 2041, zu Gst 2700/2
 17 a 4836/2008 Denkmalschutz hins Gst 2700/2 "Figurenbildstock hl. Johannes
 Nepomuk", hins Gst 2700/6 "Bildstock"
 18 a 2428/2010 Anmeldebogen 2010-03-18 Zuschreibung Gst 1800/2 aus EZ 319
 (A-1091/2010, P-531/2010)
 19 a 1139/2012 Anmeldebogen gem § 13 LTG 2012-03-12 Zuschreibung
 Teilfläche(n) Gst 1435 (Teil 2) aus EZ 2191, Einbeziehung in Gst
 2700/2
 29 e gelöscht
 ***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
 Marktgemeinde Gaweinstal
 ADR: Kirchenplatz 3, Gaweinstal 2191
 a Stand 1894 Eigentumsrecht
 b gelöscht
 ***** C *****
 1 a 808/2005



Protokoll - Gemeinderat

Dienstbarkeit der Duldung, der Errichtung, des Bestandes und Betriebes der elektrischen Leitungsanlagen auf

- Gst 2532 gem Pkt 1 Dienstbarkeitsvertrag 2005-01-31 für EVN AG
- 2 a 3485/2006 4879/2019
DIENSTBARKEIT hins Gst 762/1 762/6 762/7 762/8 762/9 762/10
gem Pkt Zweitens lit a) bis c) Servitutsvertrag 2005-09-30
für ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH
- 3 a 8434/2015
DIENSTBARKEIT der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und des Umbaus einer Kabelleitung mit einer Betriebsspannung bis zu 36 kV, einer Daten- bzw. Telefonleitung sowie eines Leerrohres gem.
Dienstbarkeitsvertrag 2015-09-25 hins. Gst 1800/4 für evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. (FN 139569z)
- 4 a 8434/2015
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art gem. Dienstbarkeitsvertrag 2015-09-25 hins. Gst 1800/4 für evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. (FN 139569z)
- 5 a 2040/2016 3148/2022
DIENSTBARKEIT der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und des Umbaus einer Kabelleitung mit einer Betriebsspannung bis zu 36 kV, einer Daten- bzw. Telefonleitung sowie eines Leerrohres gem.
Dienstbarkeitsvertrag 2015-08-03 hins. Gst 1800/4 für Windpark PL GmbH (FN 455294a)
- 6 a 2040/2016 3148/2022
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen jeder Art gem. Dienstbarkeitsvertrag 2015-08-03 hins. Gst 1800/4 für Windpark PL GmbH (FN 455294a)
- 7 a 9254/2021 2710/2022
DIENSTBARKEIT des Leitungsrechtes gem Pkt ZWEITENS
Servitutsvereinbarung 2021-11-16 über Gst 2700/2 für Gst .125/1 .125/2 159 .169 .306 1452/1 1452/2
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

- 1.4 Festgehalten wird, dass die ob dem Schenkungsgegenstand zu C-LNr. 7a einverleibte Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gem Pkt Zweitens Servitutsvereinbarung 2021-11-16 über Gst Nr 2700/2 für Gst .125/1, .125/2, 159, .169, .396, 1452/1 und 1452/2 eine auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkte Dienstbarkeit im Sinne des § 12 Abs 2 GBG ist, welche sich nicht auf den Schenkungsgegenstand bezieht und mit der Teilung gemäß § 847 ABGB erlischt. Der Schenkungsgegenstand wird daher gemäß § 3 Abs 2 LiegTeilG lastenfremd beschrieben.

§ 2 Schenkungsabrede

Die Geschenkgeberin schenkt und übergibt sohin den Schenkungsgegenstand und die Geschenknehmerin nimmt die Schenkung dankend an und übernimmt den Schenkungsgegenstand samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör.



Protokoll - Gemeinderat

§ 3

Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Schenkungsgegenstandes an die Geschenknnehmerin fand bereits vor Vertragsunterfertigung durch Begehung des Schenkungsgegenstandes in der Natur und Einweisung in den Besitz statt. Mit diesem Zeitpunkt gingen – soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt – auch die mit dem Schenkungsgegenstand verbundenen Rechte und Pflichten auf die Geschenknnehmerin über.

§ 4

Haftung und Gewährleistung

Die Geschenkgeberin leistet Gewähr, dass der Schenkungsgegenstand in ihrer freien Verfügung steht, ausgenommen der unter § 1.1.4. genannten Dienstbarkeit nicht mit Rechten dritter Personen belastet ist und keine öffentlich-rechtlichen oder sonstigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren ob des Schenkungsgegenstandes anhängig sind. Darüber hinaus haftet Geschenkgeberin weder für eine bestimmte Eigenschaft, einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Beschaffenheit des Schenkungsgegenstandes.

§ 5

Verzicht auf Widerruf

Die Geschenkgeberin verzichtet ausdrücklich darauf, die Schenkung zu widerrufen.

§ 6

Grundverkehr

1. Die Geschenknnehmerin erklärt an Eides statt, dass sie ihren satzungsgemäßen Sitz in Österreich hat und sich ihr Gesellschaftskapital bzw Anteile am Vermögen nicht überwiegend in ausländischem Besitz im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 befindet.
2. Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, dass das katastrale Flächenausmaß des Schenkungsgegenstandes insgesamt 3.000 m² nicht übersteigt und daher ein genehmigungsfreies Rechtsgeschäft im Sinne des § 5 Abs 7 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 vorliegt.
3. Der Vertrag bedarf sohin keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

§ 7

Aufsandung

Die Geschenkgeberin, die Marktgemeinde Gaweinstal, erklärt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Abschreibung der Trennstücke 22, 23 und 24 des GSt Nr 2700/2 inneliegend der Liegenschaft EZ 1254 KG 15019 und Zuschreibung dieser zur Liegenschaft EZ 1795 KG 15019 gemäß dem Teilungsplan von DI Erich Brezovsky vom 12.04.2023, GZ 8710-1/23, grundbücherlich durchgeführt werde.



Protokoll - Gemeinderat

§ 8

Gebühren und Kosten

Die Kosten der Errichtung dieses Schenkungsvertrages, seiner grundbücherlichen Durchführung, seiner Anzeige beim Finanzamt und sämtliche damit zusammenhängende Abgaben, Beglaubigungskosten, Eintragungsgebühren, Steuern (insbesondere Grunderwerbssteuer) und Stempelgebühren trägt die Geschenkenehmerin zur Gänze.

§ 9

Gebührenbemessung

Für die Zwecke der Gebührenbemessung wird folgendes festgehalten:

- 9.1 Nach Auskunft der Bezirksbauernkammer Mistelbach beträgt der ortsübliche Marktpreis für Grünland oder Ackerflächen in Gaweinstal zum Stichtag 07.09.2023 EUR 2,50/m². Ausgehend davon ergibt sich der Grundstückswert iHv EUR 25,00 (gemeiner Wert). Es kommt sohin die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 1 Z 1 lit a GrEStG zur Anwendung.
- 9.2 Der Urkundenverfasser Rechtsanwalt Dr. Rainer Brinskele wird mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr beauftragt.

§ 10

Vollmacht

Die Vertragsparteien bevollmächtigen unwiderruflich Herrn Rechtsanwalt Dr. Rainer Brinskele, geboren 03.03.1986, Köstlergasse 1/24, 1060 Wien, sämtliche für die grundbücherliche Durchführung dieses Schenkungsvertrages etwa noch erforderlichen oder notwendigen Erklärungen und Ergänzungen im Namen der Vertragsparteien abzugeben, allfällige Ergänzungen und Nachträge zu fertigen und auch die erforderlichen Grundbuchsgesuche zu fertigen und zu überreichen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- 11.1 Dieser Schenkungsvertrag gibt die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen vollinhaltlich wieder. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Schenkungsvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- 11.2 Dieser Schenkungsvertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Schenkungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung formgerecht vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.



Protokoll - Gemeinderat

Beilagen: - Teilungsplan von DI Erich Brezovsky vom 12.04.2023, GZ 8710-1/23 (Beilage ./1)

_____, am

Marktgemeinde Gaweinstal

Ringstraße 17 Projekt GmbH

FN 538258g

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird mehrstimmig angenommen.

12 Stimmen dafür (ÖVP + FPÖ)

4 Gegenstimmen SPÖ)



Protokoll - Gemeinderat

TOP 15: Ansuchen sprengelfremder Kindergartenbesuch – Familie PARTH

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass Familie Parth aus Klein-Harras um einen sprengelfremden Kindergartenbesuch ihrer Tochter Laura im Kindergarten Martinsdorf ab nächstes Kindergartenjahr 2024/2025 angesucht hat. Als Begründung für den sprengelfremden Kindergartenbesuchswunsch wurde der nachteilig bewertete Bustransfer nach Matzen sowie die Zeiten der Busfahrten angeführt. Die Leiterin des Kindergarten Martinsdorfes Sophie EPP, BA gab nach Anfrage seitens der Gemeinde Gaweinstal bekannt, dass aufgrund der Kinderbetreuungsoffensive des Landes NÖ und der Aufnahme von Kindern ab 2 Jahren ab September 2024 ein sprengelfremder Kindergartenbesuch von mj. Laura PARTH abgelehnt werden sollte.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den sprengelfremden Kindergartenbesuch von mj. Laura PARTH im Kindergarten Martinsdorf ab September 2024 **nicht bewilligen**.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16: Freigabe der Aufschließungszone „BB-A2“ zur Grundabteilung und Bebauung – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass Harald GSCHAR von SIDE Development GmbH am 7.11.2023 schriftlich um Freigabe der Aufschließungszone BB-A2 zur Grundabteilung und Bebauung angesucht hat. Damit dies möglich ist, muss ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss gefasst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung zur Freigabe der Aufschließungszone „BB-A2“ (KG Schrick) zur Grundabteilung und Bebauung beschließen.

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde GAWEINSTAL hat bei seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

- § 1 Gemäß §16(4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der K.G. Schrick ausgewiesene Bauland – Betriebsgebiet - Aufschließungszone "BB-A2" zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.
- § 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2014 festgelegt wurden, nämlich
- Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur
 - Herstellung einer den verkehrstechnischen Erfordernissen entsprechenden Anbindung der Aufschließungszone an die Landesstraße B46 gemäß der vom Büro "Ingenieurleistungen AXIS" ausgearbeiteten Plandarstellung "Service Park Schrick SPS5 - Äußere Verkehrserschließung - Variante 3" (Pl.Nr. AXP00005A)
 - Bebauung bzw. betriebliche Nutzung von zumindest 50% der Summe der Flächen aus "BB-A1" und "BS - Großtankstelle+Motel" sind erfüllt.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 17: Grundkaufsuchen Stefan SCHWENDIMANN – KG Schrick

Jener Beratungsgegenstand wurde vom Vorsitzenden vor Eingang in die Tagesordnung der heutigen Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 18: Kaufvertrag zwischen Josef SCHULZ – MG Gaweinstal – EWCS Schrick – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der EWCS um Ankauf der Grundstücke 2885/1, 2885/2 und 2885/5 sowie 2885/3 und 2885/4 durch die Marktgemeinde Gaweinstal sowie um Integrierung jener Flächen in den bestehenden Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal und dem EWCS Schrick ersuchte. Sämtliche anfallenden Kosten (Grundkauf, Vermessung und Vertragserstellung) würde der EWCS Schrick übernehmen.

Nunmehr liegt der entsprechende Kaufvertrag, erstellt durch das Notariat Dr. Christian NEUBAUER, zu einem Kaufpreis in der Höhe von € 34.040,-- vor.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden vom Notariat Dr. Christian Neubauer erstellten Kaufvertrag zwischen Josef SCHULZ und der MG Gaweinstal betreffend die Grundstücke 2885/1, 2885/2, 2885/3, 2885/4 und 2885/5 zu einem Kaufpreis in der Höhe von € 34.040,-- beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19: Auftragsvergaben Betriebsgebiet Schrick Süd – ABA, WVA, Erdarbeiten – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass derzeit zu dem Projekt Ausbau des Betriebsgebietes Schrick Süd Ausschreibungen hinsichtlich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Erdbau Gewerbestraße-Schrick anhängig sind. Betreffend dem Gewerk Erdbau Gewerbestraße-Schrick ist zeitgerecht ein Anbot der Firma Kraussler und der dazugehörige Vergabevorschlag des Ziviltechnikers eingelangt.

VA-Stelle: 5/6123-0025

VA-Betrag: € 300.000,--

frei: € 300.000,--

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für das Gewerk Erdbau Gewerbestraße-Schrick entsprechend des Angebotes der Firma Kraussler vom 29.11.2023 sowie des Vergabevorschlages des Ziviltechnikers des Büros IBL Ziviltechniker GmbH aus 2700 Wr. Neustadt an die Firma KRAUSSLER aus 2223 Hohenruppersdorf zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 91.662,50 netto abzüglich eines Skontos von 3% bei Zahlung binnen 14 Tagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 20: Winterdienst Schrick – Firma Erntetechnik Wiesenhofer

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 2.11.2022 nachstehender Beschluss einstimmig gefasst wurde.

Der Gemeinderat möge die Erhöhung des Winterdiensttarifs von der Firma Wiesenhofer für die Katastralgemeinde Schrick wie folgt beschließen.

- für das Räumen von € 85,-- auf € 125,-- netto je Stunde
- für das Streuen von € 85,-- auf € 125,-- netto je Stunde
- Bereitschaftsgebühr für Personal und Geräte bleibt unverändert bei € 2.200,-- netto

Ebenso möge der Gemeinderat den Beschluss fassen, dass die Winterdiensttarife jährlich wertgesichert werden. Als Basis der Wertsicherung wird der 1.11.2022 des Verbraucherpreisindex (VPI) herangezogen. Eine Preiserhöhung findet allerdings erst ab einer Steigerung von mindestens 5% statt. Unabhängig von dieser getroffenen Vereinbarung kann die Zusammenarbeit / Winterdienstvereinbarung schriftlich jedes Jahr bis spätestens zum 15.4. beidseitig gekündigt werden.

Tatsächlich hat sich herausgestellt, dass die Firma Wiesenhofer zwar über diesen Beschluss verständigt wurde, aber keine Gegenzeichnung vorliegt. Im November 2023 teilte Josef WIESENHOFER dann mit, dass er zu den vom Gemeinderat festgelegten Konditionen keinen Winterdienst und keine Salzlagerung in seiner Halle vornehmen werde. Er fordert für die Leistungen des Winterdienstes in Schrick und für die Lagerung des Salzes in seiner Halle einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 15.000,--. Aufgrund der Verpflichtung der Gemeinde für die Umsetzung eines ordnungsgemäßen Winterdienstes sowie aufgrund der bereits erforderlichen Inanspruchnahme der Winterdienstleistungen der Firma Erntetechnik Wiesenhofer anlässlich der Schneefälle und der Temperaturen unter dem Gefrierpunkt bestand Gefahr in Verzug. Leider bestand keine Zeit mehr für die Suche nach einem Ersatzunternehmen. Bürgermeister Mag. Johannes BERTHOLD sagte sodann dem geforderten Winterdienstpauschalbetrag in der Höhe von € 15.000,-- netto für den Winterdienst 2023/2024 in der KG Schrick durch die Firma Erntetechnik Wiesenhofer zu.

VA-Stelle: 1/612-728

VA-Betrag: € 47.000,--

frei: € 47.000,--

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Vergabe für den Winterdienst 2023/2024 für die Katastralgemeinde Schrick sowie die Einlagerung des Salzes in der Halle der Firma Erntetechnik Wiesenhofer in Schrick an die Firma Erntetechnik Wiesenhofer aus 3264 Gresten zu einem Winterdienstpauschalbetrag in der Höhe von € 15.000,-- netto beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schritfführer